



## Lufttüchtigkeitsanweisung

### D-2011-195

Luftfahrt-Bundesamt

T23 LTA-Sachgebiet

38144 Braunschweig

Fax: +49-531-2355-725

email: ad@lba.de

## ROTAX

Datum der Bekanntgabe: 24.11.2011

# DRINGEND!

### Betroffenes Luftfahrtgerät:

Art des Luftfahrtgerätes:

Inhaber der Musterzulassung:

Hersteller:

Flugmotor

BRP-Powertrain GmbH & Co. KG

BRP-Powertrain GmbH & Co. KG, BRP-Rotax GmbH & Co. KG,

Bombardier-Rotax GmbH & Co. KG, Bombardier-Rotax GmbH

Muster:

ROTAX 912 UL

ROTAX 912 ULS

ROTAX 912 ULSFR

ROTAX 914 UL

Baureihen:

Rotax 912 UL, Rotax 912 ULS, Rotax 912 ULSFR und Rotax 914 UL

Werknummern:

Gemäß BRP-Powertrain Alert Service Bulletin ASB-912-059UL /  
ASB-914-042UL vom 15.11.2011.

Es sind nur die Rotax 912 UL, Rotax 912 ULS, Rotax 912 ULSFR und Rotax 914 UL Flugmotoren betroffen, die in Luftfahrzeugen über eine Einzelstückzulassung des Luftfahrt-Bundesamtes installiert und zugelassen wurden oder in Luftfahrzeugen installiert sind, die sich im Verfahren der Einzelstückprüfung befinden und mit einer "vorläufigen Verkehrszulassung" (VVZ) betrieben werden.

Diese Flugmotoren können in folgenden Luftfahrzeugen installiert sein, sind aber nicht unbedingt auf diese beschränkt:

- Aerostyle Breezer
- CH-601 XL "ZODIAC"
- D4/E "Fascination"
- D4/E-BK/S "Fascination"
- Degen / Sea Rey
- Europa-XS Trigear
- FA 02 Smaragd 600
- HB-207 R "Alfa"
- Kitfox 3
- Kitfox 4 Speedster
- Kitfox 5 Vixen
- Kitfox Modell 5 Speedster
- MC 100 BAN-BI
- Pelikan Sport 600 S
- Pulsar XP
- RANS S7 / M
- Renegade Spirit RG90
- Zodiac CH 601 HD
- Capella XLS TR
- CH-601 HDS "Super ZODIAC"
- D4/E-BK/S
- D5/E-BK/S "Evolution"
- EUROPA
- FA 02 "Smaragd"
- FW 190 (1/2)
- Jodel D18
- Kitfox 4
- Kitfox 5
- Kitfox IV-1200
- Kitfox Vixen 1200
- P 220 S
- Pottier P 180S
- Pulsar XPa
- RANS S-9 KK
- Slepcev Storch MK IV
- CH-7 Angel / CH-7 Kompress

Gerätenummer:

- diverse LBA Datenblätter -

### Revisionsstand:

Originalausgabe

### Airworthiness Directive der ausländischen Behörde:

- keine -

### Betrifft:

(ATA 72) Motor - Kurbelwelle - Kontrolle / Reißprüfung des abtriebseitigen Kurbelwellenstummels

## **Maßnahmen und Fristen:**

### **KONTROLLE / RISSPRÜFUNG / INSTANDSETZUNG:**

(1) An allen Rotax 912 UL, Rotax 912 ULS, Rotax 912 ULSFR und Rotax 914 UL Flugmotoren, die noch mit der Original-Kurbelwelle der Teile-Nummer (TNr.) 888164 ausgerüstet sind, ist vor dem nächsten Flug anhand der Serial-Nummer des Motors festzustellen, ob der Motor gemäß BRP-Powertrain Alert Service Bulletin ASB-912-059UL / ASB-914-042UL vom 15.11.2011 betroffen ist.

- Wenn die Serial-Nummer des Motors nicht im BRP-Powertrain Alert Service Bulletin ASB-912-059UL / ASB-914-042UL vom 15.11.2011 aufgeführt ist, sind keine weiteren Maßnahmen dieser LTA erforderlich.
- Wenn die Serial-Nummer des Motors im BRP-Powertrain Alert Service Bulletin ASB-912-059UL / ASB-914-042UL vom 15.11.2011 aufgeführt ist, ist vor dem nächsten Flug die einmalige Rissprüfung des Kurbelwellenstummels gemäß dem Kapitel 3 (Durchführung / Arbeitsanweisungen) des Alert Service Bulletin ASB-912-059UL / ASB-914-042UL vom 15.11.2011 durchzuführen. Wenn eine Rißbildung festgestellt wird, ist vor dem nächsten Flug ein autorisierter Vertriebs- und Servicepartner für ROTAX-Flugmotoren zu kontaktieren und eine von ihm festgelegte Instandsetzung durchzuführen.

(2) An allen Rotax 912 UL, Rotax 912 ULS, Rotax 912 ULSFR und Rotax 914 UL Flugmotoren, die nicht mehr mit der Original-Kurbelwelle ausgerüstet sind und an denen bei einer Instandsetzung oder einer Grundüberholung eine Ersatzteil-Kurbelwelle der Teile-Nummer (TNr.) 888164 installiert worden ist, ist vor dem nächsten Flug anhand der Serial-Nummer der Kurbelwelle festzustellen, ob die Kurbelwelle gemäß BRP-Powertrain Alert Service Bulletin ASB-912-059UL / ASB-914-042UL vom 15.11.2011 betroffen ist.

- Wenn die Serial-Nummer der Kurbelwelle nicht im BRP-Powertrain Alert Service Bulletin ASB-912-059UL / ASB-914-042UL vom 15.11.2011 aufgeführt ist, sind keine weiteren Maßnahmen dieser LTA erforderlich.
- Wenn die Serial-Nummer der Kurbelwelle im BRP-Powertrain Alert Service Bulletin ASB-912-059UL / ASB-914-042UL vom 15.11.2011 aufgeführt ist, ist vor dem nächsten Flug die einmalige Rissprüfung des Kurbelwellenstummels gemäß dem Kapitel 3 (Durchführung / Arbeitsanweisungen) des Alert Service Bulletin ASB-912-059UL / ASB-914-042UL vom 15.11.2011 durchzuführen. Wenn eine Rißbildung festgestellt wird, ist vor dem nächsten Flug ein autorisierter Vertriebs- und Servicepartner für ROTAX-Flugmotoren zu kontaktieren und eine von ihm festgelegte Instandsetzung durchzuführen.

(3) Ab der Bekanntgabe dieser LTA ist es nicht mehr zulässig, einen Rotax 912 UL, Rotax 912 ULS, Rotax 912 ULSFR oder Rotax 914 UL Flugmotor mit einer betroffenen Kurbelwelle der Teile-Nummer (TNr.) 888164 in einem Flugzeug einzubauen, wenn nicht die angeordneten Maßnahmen dieser LTA ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und eine lufttüchtige Kurbelwelle installiert ist.

(4) Ab der Bekanntgabe dieser LTA ist es nicht mehr zulässig, eine betroffene Kurbelwelle der Teile-Nummer (TNr.) 888164 in einen Rotax 912 UL, Rotax 912 ULS, Rotax 912 ULSFR oder Rotax 914 UL Flugmotor einzubauen, wenn nicht die angeordneten Maßnahmen dieser LTA ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und diese Kurbelwelle lufttüchtig ist.

## **Zugehörige technische Dokumente:**

Hinweis: Die Anwendung von nachfolgenden Ausgaben bzw. Revisionsständen der genannten zugehörigen technischen Dokumente ist zulässig, wenn dies nach der Airworthiness Directive der ausländischen Behörde ausdrücklich gestattet ist oder wenn diese von der ausländischen Behörde in Bezug auf die referenzierte Airworthiness Directive genehmigt worden sind.

**BRP-Powertrain Alert Service Bulletin ASB-912-059UL / ASB-914-042UL vom 15.11.2011**

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### **Begründung**

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, dass es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Lufttüchtigkeitsanweisung anzuordnen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen. Ein eventueller Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.